Neue Förderrichtlinien vom 15. Dezember 2014

Die neuen Förderrichtlinien sehen den Wegfall der jährlichen Degression, eine Anhebung der Fördersätze sowie die Einführung einer Bonusförderung für besonders energieeffiziente Mini-KWK-Anlagen vor. Sie finden die novellierten Richtlinien in der Rubrik Vorschriften/Rechtsgrundlagen.

Basisförderung je installiertem Kilowatt elektrisch

Die Förderung wird als Festbetrag durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Höhe des Zuschusses hängt von der elektrischen Leistung der Mini-KWK-Anlage ab:

Vergleich der Förderbeträge 2015 und 2014			
Leistung Min. [kW_{el}].	**Leistung Max. [kW_{el}]**	**Förderbetrag je kW_{el} kumuliert über die Leistungsstufen**	
		Antragseingang ab 01.01.2015	**Antragseingang bis 31.12.2014** [1]
> 0	≦ 1	1.900 €	1.500 €
> 1	≦ 4	300 €	300 €
> 4	≦ 10	100 €	100 €
> 10	≦ 20	10 €	50 €

Zuschüsse nach neuer und alter Richtlinie		
Leistung [kW_{el}]	**Zuschuss/Antragseingang ab 01.01.15**	**Zuschuss/Antragseingang bis 31.12.14**
< 1	1.900 €	1.425 €
> 2	2.200 €	1.710 €
> 3	2.500 €	1.995 €
> 4	2.800 €	2.280 €
> 5	2.900 €	2.375 €
> 6	3.000 €	2.470 €
> 7	3.100 €	2.565 €
> 8	3.200 €	2.660 €
> 9	3.300 €	2.755 €
> 10	3.400 €	2.850 €
> 11	3.410 €	2.898 €
> 12	3.420 €	2.945 €
> 13	3.430 €	2.993 €
> 14	3.440 €	3.040 €
> 15	3.450 €	3.088 €
> 16	3.460 €	3.135 €
> 17	3.470 €	3.183 €
> 18	3.480 €	3.230 €

Zuschüsse nach neuer und alter Richtlinie		
Leistung [kW_{el}]	**Zuschuss/Antragseingang ab 01.01.15**	**Zuschuss/Antragseingang bis 31.12.14**
> 19	3.490 €	3.278 €
< 20	3.500 €	3.325 €

Von der erhöhten Basisförderung profitieren somit alle Anlagen bis 20 Kilowatt elektrisch, insbesondere aber solche im Leistungsbereich bis 10 Kilowatt elektrisch. Eine kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeignete Anlage mit einer Leistung von 1 Kilowatt elektrisch wird nun mit 1.900 Euro gefördert, große Anlagen mit 20 Kilowatt elektrisch hingegen mit 3.500 Euro.

Der Zuschuss für eine Anlage mit einer Leistung von z. B. 7,4 Kilowatt elektrisch wird wie folgt berechnet: Zum Zuschuss für die vollen 7 Kilowatt elektrisch in Höhe von 3.100 Euro kommt ein Teilbetrag von 40 Euro (0,4 kW_{el} × 100 Euro/kW_{el}). Insgesamt beträgt die Basisförderung für eine Mini-KWK-Anlage mit 7,4 Kilowatt elektrisch somit 3.140 Euro.

Bonusförderung

Besonders energieeffiziente Mini-KWK-Anlagen können zusätzlich zur Basisförderung ein Bonus als prozentualer Aufschlag auf die Basisförderung erhalten. Der **Wärmeeffizienzbonus** wird für Mini-KWK-Anlagen gewährt, die mit einem (zweiten) Abgaswärmetauscher zur Brennwertnutzung ausgestattet und an ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem angeschlossen sind. Der Wärmeeffizienzbonus beträgt **25 Prozent** der Basisförderung.

Der gesamte Zuschuss für die Mini-KWK-Anlage mit einer Leistung von 7,4 Kilowatt elektrisch bestehend aus Basisförderung und Wärmeeffizienzbonus beläuft sich auf 3.925 Euro. Zur Basisförderung von 3.140 Euro kommt der Wärmeeffizienzbonus von 785 Euro.

Der **Stromeffizienzbonus** wird für Anlagen mit einem besonders hohen elektrischen Wirkungsgrad gemäß folgender Tabelle gewährt:

Stromeffizienzbonus		
Leistung Min. [kW_{el}]	**Leistung Max. [kW_{el}]**	**elektrischer Wirkungsgrad bei Nennleistung gemäß der zertifizierten technischen Leistungsdaten der Mini-KWK-Anlage**
> 0	≦ 1	> 31 %
> 1	≦ 4	> 31 %
> 4	≦ 10	> 33 %
> 10	≦ 20	> 35 %

Der Stromeffizienzbonus beträgt **60 Prozent** der Basisförderung.

Hier ein Berechnungsbeispiel für eine Mini-KWK-Anlagen mit einer Leistung von 1,5 Kilowatt elektrisch: Zur Basisförderung von 2.050 Euro kommt der Stromeffizienzbonus von 1.230 Euro, insgesamt also 3.280 Euro.